

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung zu melden.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Art der Meldung

Anmeldung Aktualisierung Abmeldung

Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte

Name

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Vornutzung der Betriebsstätte

Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers

Name, Vorname

Telefon-Nr.

Fax-Nr.

Handy-Nr.

E-Mail

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)

Angaben zum Produktsortiment

Unterschrift

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift

Unterschrift Lebensmittelunternehmer

Ort, Datum